

Gemeindeverwaltungsverband Meersburg - 5. Änderung

Abwägung und Beschlussvorlage

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.07.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Vorentwurfsfassung (Stand 11.07.2019) bis zum 16.09.2019 aufgefordert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtsstraße 77, 88041 Friedrichshafen, Schreiben vom 16.09.2019
- Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.1 – Inventarisierung: Fachgebiet 2, Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstraße 48 72072 Tübingen, Schreiben vom 04.09.2019
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden – Württemberg, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, Schreiben vom 05.08.2019
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45 - Straßenbetrieb und Verkehr, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Schreiben vom 10.09.2019
- Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, Schreiben vom 16.09.2019
- Zweckverband Bodensee – Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart, Schreiben vom 29.07.2019
- IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom 13.08.2019
- Unity Media GmbH, 34020 Kassel, Schreiben vom 08.08.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Karlstraße 84, 72766 Reutlingen, Schreiben vom 07.05.2019
- Gemeinde Hagnau, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee, Schreiben vom 29.07.2019
- Gemeinde Uhltingen – Mühlhofen, Achstraße 4, 88690 Uhltingen – Mühlhofen, Schreiben vom 14.08.2019
- Netze BW GmbH, Stuttgart, Schreiben vom 19.08.2019
- Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen, Schreiben vom 13.08.2019
- Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich 13 – Verkehr, Dienstsitz Weingarten, Brielmayerstr. 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom 26.07.2019

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB, die vom 13.08.2019 bis zum 16.09.2019 durchgeführt wurde, sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN ODER SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierungspräsidium Tübingen

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
1	Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Schreiben vom 17.09.2019		
	I. Belange der Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	--	
	II. Belange „Störfallverordnung“ Auf S. 6 des Abwägungsprotokolls (Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamts) ist zu lesen: „Nach erneuter Prüfung durch das Regierungspräsidium liegt die Kindergartenfläche nicht im Bereich des Konsultationsabstands des Störfallbetriebs HTU Härtetechnik und es ist der entsprechende Sicherheitsabstand gewahrt. Das Gutachten liegt den Unterlagen bei. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.05.2019 wird verwiesen.“ Entscheidend ist, dass der angemessene Sicherheitsabstand gewahrt wird, wie es im zweiten Halbsatz des ersten zitierten Satzes steht. Falsch ist der zweite Halbsatz, nämlich dass die Kindergartenfläche nicht im Bereich des Konsultationsabstandes liegt. Dieser Halbsatz kann bzw. sollte aus dem Abwägungsprotokoll gestrichen werden. Der Konsultationsabstand ist dann kein relevanter Abstand, wenn eine detaillierte Betrachtung, also die Sicherheitsabstandsberechnung vorliegt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der korrigierte Abwägungsvorschlag wird in der aktuellen Abwägungstabelle wie folgt übernommen: Nach erneuter Prüfung durch das Regierungspräsidiums, liegt die Kindergartenfläche nicht im Bereich des Konsultationsabstands des Störfallbetriebs HTU Härtetechnik und es ist der entsprechende Sicherheitsabstand gewahrt. Das Gutachten liegt den Unterlagen bei. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.05.2019 wird verwiesen. Es wird auf die Originalstellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung des Landratsamts Bodenseekreis vom 27.05.2019 verwiesen. --	--

2. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau , Albertstraße 5, 79104 Freiburg, Schreiben vom 30.08.2019		
	B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 08.05.2019 (Az. 2511//19-03923) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen	

3. Polizeipräsidium Konstanz

Nr.	Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Abwägung	Beschluss durch GR
1	Polizeipräsidium Konstanz, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich 13 – Verkehr, Dienstsitz Weingarten, Brielmayerstr. 2, 88250 Weingarten, Schreiben vom 26.07.2019		
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen um jetzigen Planungsstand keine Einwendungen. Es wird jedoch auf den bereits eingegangenen Hinweis zur Schaffung ausreichender Stellplätze für MitarbeiterInnen sowie eines ausreichend dimensionierten Bring- und Abholbereiches für Eltern, die hierfür Pkws nutzen, nochmals hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von ausreichenden Stellplätzen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.	